

für die Ortsgemeinde Obernhof

AZ: 3 / 611-11 / 19

19 DS 17/ 0007

Sachbearbeiter: Herr Heinz

VORLAGE

Gremium	Status	Datum
Ortsgemeinderat Obernhof	öffentlich	08.10.2024

**Bauantrag für ein Vorhaben in Obernhof, Lahn-KM 109,762, linkes Ufer
Errichtung einer Steganlage (Typ Lahn II)****Fristablauf gem. § 36 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) am: 12. Oktober 2024****Hinweis:**

Auf die Bestimmungen des § 22 Gemeindeordnung (GemO) über Ausschließungsgründe wird hingewiesen. Alle Beteiligten werden gebeten, (gegebenenfalls) vorliegende Ausschließungsgründe mitzuteilen.

Sachverhalt:

Geplant ist die Errichtung einer Steganlage (Lahn II) in der Gemarkung Obernhof, Lahnkilometer 109,762, linke Uferseite (Flur 10, Flurstück 2972/1).

Bei der Steganlage handelt es sich um eine feststehende bauliche Anlage (Typ Lahn II), welche hinsichtlich der vorgesehenen Art der Bauausführung als genormte Anlage durch das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt vorgeschrieben ist.

Das Vorhaben liegt im Außenbereich der Ortsgemeinde Obernhof, so dass sich die Zulässigkeit nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB) ergibt. Hiernach ist ein Vorhaben zulässig, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Dem Vorhaben kann zugestimmt werden, da der geplante Standort im Lahn-Belegungsplan durch das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt sowie durch die untere Naturschutzbehörde freigegeben wurde. Zudem ist keine Beeinträchtigung des Ortsbildes zu erwarten.

Über die Zulässigkeit von Vorhaben entscheidet die Bauaufsichtsbehörde (Kreisverwaltung) im Einvernehmen mit der Gemeinde. Gemäß § 36 BauGB gilt das Einvernehmen der Ortsgemeinde Obernhof als erteilt, wenn nicht bis zum 12. Oktober 2024 widersprochen wird.

Beschlussvorschlag:

Die Ortsgemeinde Obernhof stellt das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zu der beantragten Errichtung einer Steganlage (Lahn II) in der Gemarkung Obernhof, Lahnkilometer 109,762, linke Uferseite (Flur 10, Flurstück 2972/1) her.

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister